

AA
4E-47
4

Notiz betreffend Schutz des schweizerischen Eigentums
in Rumänien.

In der Eingabe der Schweizerkolonie in Rumänien an das Eidg. Politische Departement wird namentlich auch die Frage des Schutzes des in Rumänien zurückgelassenen schweizerischen Eigentums aufgeworfen. In der Eingabe kommt der Wunsch zum Ausdruck, die Eidgenossenschaft möge die zurückgelassenen Güter zur Verwaltung bezw. Liquidierung übernehmen. Die Ueberprüfung dieses Vorschlages zeigt, dass sowohl aus praktischen wie auch aus grundsätzlichen Erwägungen eine derartige Lösung nicht in Frage kommt. Vielmehr ist eine Regelung zu treffen, die etwa im folgenden Sinne umschrieben werden kann :

Der Schutz des in Rumänien zurückgelassenen Privateigentums (namentlich Liegenschaften, nicht transportierbares Mobiliar, Geschäftseinrichtungen, ferner allenfalls Beteiligungen an Unternehmen etc.) muss in erster Linie durch die privaten Interessenten selbst übernommen werden.

Zu diesem Zwecke hätten sich alle Schweizer in Rumänien die dort Vermögen zurücklassen zu einer Interessengemeinschaft zusammenschliessen. Für diese Interessengemeinschaft wäre die juristische Form der Genossenschaft zu wählen. In erster Linie kommt wohl eine Genossenschaft nach rumänischem Recht in Frage. Die Schweizerische Gesandtschaft in Bukarest hätte deshalb so rasch als möglich mit ihrem Vertrauensanwalt abzuklären, ob ein solches Vorgehen überhaupt möglich ist und was im einzelnen zur Gründung einer derartigen Genossenschaft nach rumänischem Recht vorgekehrt werden muss. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass zwar die zu verwaltenden bezw. liquidierenden Güter in Rumänien liegen, die an der Genossenschaft beteiligten Personen aber nach der Schweiz zurückwandern werden, sodass sich der Schwerpunkt der Genossenschaft in personeller Hinsicht möglicherweise schon bald nach der Schweiz verlagert.

Unter diesem Gesichtspunkt käme allenfalls auch eine in der Schweiz zu gründende Genossenschaft nach schweizerischem Recht in Frage. Dies namentlich für den Fall, dass der Gründung

II.

einer Genossenschaft nach rumänischem Recht Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Natur im Wege stehen würden (Nationalitätsvorschriften bei der Bestellung der Organe, Erfordernis der Abhaltung der Generalversammlung im Inland, etc.). Die praktische Durchführung der Genossenschaftsgründung könnte in dem Sinne geschehen, dass die einzelnen Eigentümer ihr gefährdetes Eigentum in Rumänien als Sachwerte einbringen und dafür Mitglieder der Genossenschaft werden. Dabei wäre noch zu prüfen, ob die Genossenschaft auf anderem Wege flüssige Mittel beschaffen muss; allenfalls käme beispielsweise ein einmaliger Beitrag der Eidgenossenschaft in Frage. Es würden je nach den praktischen Erfordernissen ein Vertrauensmann oder mehrere Vertrauensleute bestellt, die die Verwaltung bzw. Liquidierung des schweizerischen Vermögens in Rumänien zu besorgen hätten. Diese Vertrauensleute können zur Genossenschaft in einem Auftrags- oder in einem Anstellungsverhältnis stehen oder aber sie können Organe der Genossenschaft sein, dagegen stehen sie zur Eidgenossenschaft in keinem Rechtsverhältnis. Diese würde lediglich der Genossenschaft Beiträge in der Höhe der Entschädigung der Vertrauensleute zukommen lassen.

Selbstverständlich geniessen diese Vertrauensleute alle erforderlichen Unterstützungen von Seiten der Behörden (z.B. Dienstpass usw.). Auch wird die Gesandtschaft diesen Vertrauensleuten mit Rat und Tat zur Seite stehen und in ihrer Aufgabe wo immer möglich unterstützen. Irgendeine Entscheidungsbefugnis und damit eine Verantwortlichkeit gegenüber der Genossenschaft besteht aber weder für die Gesandtschaft noch für die Bundesbehörden.

Es ist in erster Linie Sache der privaten Interessenten die genauere Ausgestaltung dieser Genossenschaft an die Hand zu nehmen. Auch obliegt ihr das Pflichtenheft der Vertrauensleute zu umschreiben. Auch hier werden die Bundesbehörden, namentlich das Politische Departement, die Genossenschaft bzw. ihre Organe mit ihrem Rat und ihrer Erfahrung unterstützen.

III

Praktisch muss wohl in diesem Sinne vorgegangen werden, dass die Gesandtschaft durch ihren Vertrauensanwalt die rechtliche Situation in Bukarest abklären lässt und gleichzeitig der Schweizerkolonie den Vorschlag der Gründung einer Genossenschaft zur grundsätzlichen Stellungnahme unterbreitet.

Auf Grund der Ausführungen des Vertrauensanwaltes der Gesandtschaft sowie der Stellungnahme der Schweizerkolonie würden wir sodann die konkreten Vorschläge auf ihre Durchführbarkeit und Zweckmässigkeit hin prüfen.

D. J.

Pr. delv Pp. am 12.12. 89 ??

Herr Dr. Rebsamen z. K.

~~Witz~~
Alte 11.11.89
H

Ich habe Kopie der seitigen den Notiz bereits direkt
an den Insp. Zertig gehen lassen, damit es
den entsprechenden Passus im Schreiben nach
Bukarest redigieren kann. Übrigens habe ich die Sache
zufällig mit Dr. Alexander von der Justiz
abt besprechen können, der grundsätzlich
mit diesem Vorgehen einverstanden ist.

9/12.

Diz.